

ZH_OBERGERICHT LB210052 vom 17. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB210052

FR: ZH_OBERGERICHT LB210052 du 17 décembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LB210052 del 17 dicembre 2021

Erwägungen

E. 2

Es sei festzustellen, dass die Entscheidgebühr (Gerichtskosten) von CHF 12'005.60 nur von der Klägerin (B._____) zu tragen ist.

E. 2.1

Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehler-

- 3 - haft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Dazu hat sich der Berufungskläger inhaltlich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzuzeigen, woraus sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Pauschale Verweisungen auf frühere Rechtsschriften oder Vorbringen genügen hierfür nicht. Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.H.; BGE 141 III 569 E. 2.3.3 = Pra 105 [2016] Nr. 99; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_56/2021 vom 30. April 2021, E. 5.2; BGer 5A_164/2019 vom 20. Mai 2020, E. 5.2.3).

E. 2.2

Neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) können gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt werden, wenn diese ohne Verzug vorgebracht wurden (lit. a) und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Dabei hat, wer sich auf Noven beruft, deren Zulässigkeit darzutun (vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1; BGE 143 III 42 E. 4.1; BGer 4A_193/2021 vom 7. Juli 2021, E. 3.1; BGer 4A_24/2020 vom 26. Mai 2020, E. 4.1.4.3). 3. Die Vorinstanz erwog, die Klägerin stütze ihre Forderung unter anderem auf eine Abrechnung des Beklagten, mit welcher dieser eine Schuld in der Höhe von mindestens € 212'521.– anerkannt habe (Urk. 4/15), sowie eine E-Mail von Rechtsanwalt Y._____ vom 5. Dezember 2018 (Urk. 4/14), in welcher ein Zahlungsplan des Beklagten präsentiert worden sei, womit der Beklagte eine Minimalforderung von € 215'000.– anerkannt habe. Gemäss Darstellung der Klägerin habe der Beklagte in der Folge am 19. Dezember 2018 entsprechend diesen beiden Schuldanerkenntnissen eine (Teil-) Zahlung von € 100'000.– geleistet und durch Rechtsanwalt Y._____ am 8. Januar 2019 mitteilen lassen, dass sich eine weitere Überweisung verspäten werde. Der Beklagte äussere sich weder zur Abrechnung

noch zur E-Mail vom 5. Dezember 2018. Er bestreite insbesondere nicht, die Ab-

- 4 - rechnung ausgestellt zu haben. Ebenso wenig mache er geltend, die Abrechnung sei fehlerhaft. Auch erkläre er nicht, der von Rechtsanwalt Y. _____ im E-Mail an die Klägerin vorgeschlagene Zahlungsplan sei nicht in Absprache mit ihm selbst erfolgt bzw. Rechtsanwalt Y. _____ habe ihn in dieser Angelegenheit nicht vertreten resp. den Zahlungsplan weiterleiten dürfen. Vielmehr beziehe sich der Beklagte in der Klageantwort einzig auf die in bar an die Klägerin ausbezahlten Beträge und erkläre, diese Zahlungen seien in seiner Rolle als Direktor bzw. Beauftragter erfolgt. Es liege keine «Schuldübernahme» vor (Urk. 44 S. 31 f. mit Verweis auf Urk. 15 S. 4). Wie die Klägerin geltend mache, sei aus der Abrechnung des Beklagten mit Anhängen ersichtlich, dass der Beklagte auf Urk. 4/15 S. 2 einen Totalbetrag von € 212'521.– ausweise, wobei er zuvor vom "Vermögen B. _____" verschiedene Positionen abgezogen habe, unter anderem "10% A. _____" und die von ihm geleisteten und von der Klägerin anerkannten Teilrückzahlungen in bar von insgesamt € 27'500.–. Die Klägerin mache geltend, dass es sich bei "10% A. _____" um das zwischen den Parteien vereinbarte "Treuhandhonorar" handle (mit Verweis auf Urk. 2 Rz. 62). Der Beklagte habe folglich unter anderem den Anspruch der Klägerin mit einer ihm durch die Klägerin geschuldeten Honorarforderung verrechnet. Bereits aus dem Wortlaut der Abrechnung gehe demgemäss hervor, dass der Beklagte anerkenne, der Klägerin den geleisteten Betrag zu schulden, indem er unter anderem seinen eigenen Honoraranspruch gegenüber der Klägerin mit einer Forderung der Klägerin verrechne und damit die Gegenseitigkeit der Forderungen i.S.v. Art. 120 Abs. 1 OR bejahe. Die Anerkennung des geschuldeten Betrags in der Höhe von € 212'521.– sei ohne Vorbehalte oder Bedingungen erfolgt. Es handle sich um eine abstrakte Schuldanerkennung, welche den Bestand sämtlicher rechtsbegründender Tatbestandselemente (Art. 8 ZGB) ausweise. Der Beklagte dürfe sich deshalb nicht damit begnügen, die Schuldanerkennung oder den Verpflichtungsgrund als dessen Grundlage pauschal zu bestreiten. Vielmehr müsse er zuerst den (ungenannten) Verpflichtungsgrund nachweisen und danach konkrete Einreden oder Einwendungen aus dem Grundverhältnis erheben (mit Verweis auf BGer 4A_8/2020 vom 9. April 2020, E. 4.7.4). Dies mache der Beklagte indes nicht. Er begnüge sich vielmehr damit, zu bestreiten, dass ein

- 5 - Treuhandvertrag zwischen den Parteien oder eine Schuldübernahme vorliege, und erkläre pauschal, dass zwischen den Parteien kein Vertragsverhältnis bestehe sowie dass einzig Verträge zwischen der Klägerin und Drittgesellschaften abgeschlossen worden seien, für welche er als Direktor bzw. Beauftragter gehandelt habe (mit Verweis auf Urk. 15 S. 4). Mit diesen Vorbringen habe der Beklagte weder den Verpflichtungsgrund nachgewiesen noch konkrete Einreden oder Einwendungen aus dem Grundverhältnis erhoben, wie dies für die Widerlegung der Forderungsanerkennung nötig gewesen wäre (Urk. 44 S. 35 ff.). Aus den Ausführungen des Beklagten könne höchstens geschlossen werden, er behaupte zumindest indirekt bzw. sinngemäss, die Schuldanerkennung sei nicht in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, sondern in fremdem Namen und auf fremde Rechnung – nämlich auf jene von Drittgesellschaften – erfolgt. Für diese (angedeutete) Behauptung habe der Beklagte jedoch kein Beweismittel offeriert, obwohl es ihm ein Leichtes gewesen wäre, z.B. eine ihm gewährte Vollmacht der Drittgesellschaften einzureichen oder einen Geschäftsführer als Zeugen zu offerieren. Im Gegenteil müsse man schon aufgrund der im Recht liegenden Urkunden davon ausgehen, dass der Beklagte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gehandelt habe: So stehe, wie auch die Klägerin

vorbringe, auf den drei Empfangsquittungen für bereits früher erfolgte Teilzahlungen an die Klägerin nichts von den Drittgeseilschaften, sondern jeweils "Ich, B._____, [...] bestätige hiermit, von Herrn A._____, heute den Betrag von [...] in bar erhalten zu haben" (mit Verweis auf Prot. I S. 7 und Urk. 16/3). Ebenso habe der Beklagte am 18. Dezember 2019 in einer E-Mail an RA Y._____, eine Überweisung "von einem meiner Konten" angekündigt und der der Klägerin in der Folge am 19. Dezember 2019 überwiesene Betrag von € 100'000.– sei im Kontobewegungen-Auszug mit dem Absender "A._____, Tax AG, ... [Adresse]" vermerkt (mit Verweis auf Urk. 2 Rz 68 f. und Urk. 4/17-18). Daher liege eine Schuldanererkennung des Beklagten gegenüber der Klägerin im Umfang von € 212'521.– vor (Urk. 44 S. 37). Weiter habe Rechtsanwalt Y._____ für den Beklagten mit E-Mail vom

E. 3

Es sei festzustellen, dass A._____, B._____ keine Parteientschädigung zu zahlen hat.

E. 4

Es sei die Betreuung von B._____ gegen A._____ im Betreibungsregister des Betreibungsamtes Zürich zu löschen." 1.3. Die Beschwerde ist als Berufung entgegenzunehmen und zu behandeln Art. 308 ZPO). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-42). Da sich die Berufung – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offen- sichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Berufungsantwort (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

E. 5

Der Beklagte stützt seine Ausführungen in der Berufungsschrift weitestgehend auf neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel. Bezüglich Schuldanererkennung hatte er vor Vorinstanz lediglich vorgebracht, es liege keine Schuldübernahme durch ihn oder die A._____, Tax AG vor (Urk. 15 S. 4). Neu sind hingegen die Tatsachenbehauptungen bezüglich der E-Mail vom 7. Dezem-

- 8 - ber 2018, der fehlenden Vertretungsvollmacht von Rechtsanwalt Y._____ sowie der Herkunft der Zahlung über € 100'000.– vom 19. Dezember 2018. Des Weiteren handelt es sich bei der vom Beklagten in der Berufungsschrift angeführten E-Mail vom 7. Dezember 2018 (Urk. 46/4) und beim Ausdruck der Zahlungsmaske betreffend die Überweisung an die Klägerin über € 100'000.– vom 19. Dezember 2018 (Urk. 46/6) um neue Beweismittel. Inwiefern es sich dabei um Novenhandelt, die bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können, ist weder dargetan noch ersichtlich. Entsprechend haben sie vorliegend unberücksichtigt zu bleiben (Art. 317 Abs. 1 ZPO und oben Ziff. 2.2). Damit verbleibt als Grundlage für die Rügen des Beklagten im Wesentlichen dessen Behauptung, er habe nicht auf eigene Rechnung und in eigenem Namen die Schuldanererkennung abgegeben (vgl. Urk. 43 S. 2 f.). Mit diesem bloss rudimentären Vorbringen setzt sich der Beklagte allerdings nicht mit den diesbezüglichen ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auseinander und zeigt insbesondere nicht auf, inwiefern jene unrichtig sein sollen. Damit genügt er seiner Begründungsobliegenheit (vgl. dazu oben Ziff. 2.1) nicht. In der Folge erweist sich die Berufung als offensichtlich unbegründet, weshalb nicht darauf einzutreten ist. 6.1. Ausgehend von einem Streitwert von € 115'000.– bzw. rund Fr. 123'000.– (umgerechnet zum Kurs von 1.07164 am Tag der Klageeinreichung bei der Vorinstanz) ist die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 3'500.– festzusetzen und

ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.